



**Fachbereich Kinder Jugend und Familie
GT 408 – Bereich Unterhaltsvorschusskasse -**

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung ist
Landkreis Ludwigsburg
vertreten durch den Landrat
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141/ 144-0
E-Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de

2. Verantwortliche Stelle im Landratsamt

Landratsamt Ludwigsburg
Datenschutzbeauftragter
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141/144-0
E-Mail: datenschutz@landkreis-ludwigsburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben für

- gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruches gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt
- Bearbeiten von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss
- Ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. c) und Art. 9 Abs. 2f DSGVO, § 68 Nr. 14 erstes Sozialgesetzbuch SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 und §67a ff Zehntes Sozialgesetzbuch SGB X und §§1, 2, 4 bis 7 UVG verarbeitet.

4. Quelle der Daten

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, z. Bsp. bei folgenden Stellen:

- dem anderen Elternteil
- bei anderen öffentlichen Stellen (z.B. Einwohnermeldebehörde)
- der örtlich zuständigen Ausländerbehörde und Auslandsvertretung
- Sozialversicherungsträgern
- Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit)
- Ihrem Arbeitgeber
- der Polizei und den Justizbehörden
- Finanzämter

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben - soweit gesetzlich zugelassen - an:

- andere Sozialleistungsträger und andere öffentliche Stellen (z. B. Einwohnermeldeamt, Finanzämter, Ausländerbehörden, Gerichte)
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesamt für Finanzen, für Justiz, für Migration und Flüchtlinge
- Arbeitgeber
- Versicherungsunternehmen
- dem anderen Elternteil

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

- Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:
- Familienname und Vorname
- Geburtsdatum/ -ort
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift, ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Kontodaten
- Angaben zu Unterbringung und Betreuungszeiten des Kindes
- ggf. Daten über Sozialversicherung bzw. private Altersvorsorge
- ggf. Arbeitgeber, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beschäftigungsdauer
- ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- 10 Jahre beginnend mit Ablauf des Jahres der Beendigung der Akte, mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Kindes und bei nicht festgestellter Vaterschaft bis zum 21. Lebensjahr des Kindes

8 . Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO).
- Löschung (Art 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart bzw. Königstr. 10a, 70173 Stuttgart (Tel.: 0711/61 55 41 – 0) oder <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung

- Als beantragender Elternteil sind Sie dazu verpflichtet, Daten anzugeben, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind (insbesondere §§ 1 Absatz 3, 6 Abs. 4 UVG; §§60 ff. SGB I). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
- als unterhaltspflichtiger Elternteil sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1605 BGB und § 6 UVG. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, können Ihre Daten bei Dritten (z.B. Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Jobcenter etc.) erfragt werden.

10. Widerrufsrecht bei erteilter Einwilligung

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Stand August 2019